

Förderung tiergerechter Haltungssysteme

M. WATZINGER

Bereits seit vielen Jahren werden in Österreich Stallbauten mit besonders tiergerechten Aufstallungsformen mit einem höheren Fördersatz gefördert als solche, die über eine dem gesetzlichen Mindeststandard entsprechende Aufstallungsform verfügen. Seit 1991 wird daher in Österreich bei den Fördervoraussetzungen eine Trennung in Mindeststandard und besonders tierfreundliche Haltung, seit dem Jahre 2000 in besonders tiergerechte Haltung vorgenommen, die sich bei der Förderbemessung in unterschiedlich hohen Prozentsätzen des Investitionszuschusses auswirkt. So sind derzeit folgende Fördersätze für Stallbauinvestitionen vorgesehen, wobei die in der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums aufgelisteten Investitionszuschussätze als Maximalwerte zu verstehen sind, die vom Bund in Absprache mit den Ländern auf folgendem Niveau (länderspezifische Einschränkungen sind möglich) festgelegt wurden (*Tabelle 1*).

Die Obergrenze für die als Förderungsbasis anrechenbaren Gesamtinvestitionskosten liegt derzeit für die Periode 2000 – 2006 bei max. € 127.177,- pro VAK bzw. bei max. € 254.355,- pro Betrieb, wobei in bestimmten Bereichen wie z.B. bei Alminvestitionen oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse höhere anrechenbare Gesamtkosten möglich sind. Für die Förderbemessung wird neben dem %-Satz des Investitionszuschusses (IZ) auch der Barwert eines eventuell zu gewährenden Agrarinvestitionskredites (AIK) ermittelt, der in Verbindung mit dem IZ nicht über der möglichen Gesamtintensität der Förderung

liegen darf, die von der VO (EG) Nr. 1257/99 vorgegeben wird.

Speziell für Stallbauinvestitionen sind neben den allgemeinen Förderbestimmungen folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Eine Flächenbindung der Produktion ist notwendig. Die Investition darf nur zu einem maximalen Viehbesatz von 2,5 GVE/ha LN führen.
- Der Mindeststandard in Bezug auf den Tierschutz muss generell erfüllt werden. Dieser ergibt sich aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Länder bzw. aus den entsprechenden Tierschutzgesetzen und der Tierhaltungsverordnung der Länder.
- Die Investitionen betreffen weder die Käfigaufstallung beim Geflügel noch die dazugehörige Bauhülle (Ausnahme: Elterntierbetriebe). Anbindesysteme von Zuchtsauen werden ebenfalls nicht gefördert.
- Bei Aufstallungen mit besonders tiergerechter Haltung ist zusätzlich zum Mindeststandard entweder der gehobene Tiergerechtheitsstandard (gemäß BAL-Arbeitsblatt und Ergänzung) einzuhalten oder die Punkteanzahl von mind. 24 Punkten des entsprechenden Tiergerechtheitsindex zu erreichen. Die entsprechenden Unterlagen (SRL-Beilagen) sowie der gesamte SRL-Text sind über das Internet auf der Homepage des BMLFUW (www.bmlf.gv.at) einzusehen.
- Bei Produktionsausweitungen im Schweinebereich ist das Absatzpotential darzulegen.
- Im Milchviehbereich ist die der Investitionsmaßnahme entsprechende Quote nachzuweisen.

- Inanspruchnahme der Fachberatung hinsichtlich kostengünstigen Bauens

Die Haltungsbedingungen für die besonders tiergerechte Haltung können verkürzt wie folgt charakterisiert werden:

Generell: Tageslicht, gute Lüftungstechnik, Einstreu, **kein** Vollspalten-, Vollgitter- oder Vollrostboden, **keine** Anbinde-, Kastenstand- oder Einzelhaltung, möglichst Auslauf oder zumindest verringerte Besatzdichte im Stall (gemäß BAL-Merkblatt).

Rinder: Laufstall- und Gruppenhaltung; Liegeboxen-, Tretmist- und Tiefstreu-ställe

Schweine: Gruppenhaltung, eingestreute Liegefläche und separierter Mistplatz (Mehrfächenbuchten, Schrägbodenbuchten, Kistenhaltungen mit Einstreu), geringere Besatzdichte, gleichzeitiges Fressen (zumindest über Grundfutterraufen)

Hühner: Scharrraum, erhöhte Sitzstangen (bei Masthühnern erhöhte Flächen), eingestreute Legenester (Legehennen), geringere Besatzdichte

für **Pferde, Schafe, Ziegen** usw. analoge Bedingungen; für **Wassergeflügel:** Wasserzugang

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist der Förderantrag vor Beginn der Projektrealisierung bei der Bewilligenden Stelle einzubringen, wobei die vor Projektgenehmigung erfolgten Investitionen hinsichtlich der Förderfähigkeit auf Risiko des Förderwerbers laufen. Nach erfolgter Genehmigung hat der Förderwerber einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Die Abrechnung der Investitionsmaßnahmen erfolgt entweder nach Rechnungslegung oder nach den vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätzen (Baurichtpreise). Zu Beginn der neuen Förderperiode wurden die Baurichtpreise österreichweit einer Aktualisierung und Neufassung unterzogen, wobei die ungerechtfertigterweise hohen Schwankungsbreiten harmonisiert wurden.

Tabelle 1: Investitionszuschuss Maximalwerte in %

	Benachteiligtes Gebiet		Übriges Gebiet	
	Allg.	HÜ	Allg.	HÜ
Tierhaltung				
Mindeststandard	15	20	10	13
bes. tiergerechte Haltung	25	30	15	20

Autor: Dipl.-Ing. Manfred WATZINGER, Bundesministerium für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. II, Stubenring 1-3, 1012 WIEN

